

# Östringer Sammelverordnung über Naturdenkmale des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz der flächenhaften Naturdenkmale

"Heide am Hatzelberg" (ND-Nr. 17/7)  
"Hohle am Hatzelberg" (ND-Nr. 17/3)  
"Hohle Weißer Weg" (ND-Nr. 17/4)  
"Hohle zum Kaspershäusle" (ND-Nr. 17/5) und  
"Silzbrunnen" (ND-Nr. 17/6)

auf dem Gebiet der Stadt Östringen

vom 17.10.1988

Auf Grund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

## A. Allgemeiner Teil

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Gemarkungen Östringen und Odenheim, Landkreis Karlsruhe, werden zu flächenhaften Naturdenkmalen mit den Bezeichnungen "Heide am Hatzelberg", "Hohle am Hatzelberg", "Hohle Weißer Weg", "Hohle zum Kaspershäusle" und "Silzbrunnen" erklärt.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

- (1) Das **flächenhafte Naturdenkmal „Heide am Hatzelberg“** hat eine Größe von rd. 1,5 ha. Es umfasst auf Gemarkung Odenheim das Gewann Hatzelberg (teilweise).
- (2) Das **flächenhafte Naturdenkmal „Hohle am Hatzelberg“** hat eine Größe von rd. 0,5 ha. Es umfasst auf Gemarkung Odenheim das Gewann Hatzelberg (teilweise).
- (3) Das **flächenhafte Naturdenkmal „Hohle Weißer Weg“** hat eine Größe von rd. 0,6 ha. Es umfasst auf Gemarkung Odenheim das Gewann Weißenweg (teilweise).
- (3) Das **flächenhafte Naturdenkmal „Silzbrunnen“** hat eine Größe von rd. 3,8 ha. Es umfasst auf Gemarkung Odenheim das FlstNr. 10825 des Gemeindewalds Distrikt Silzrosenberg (teilweise).
- (5) Das **flächenhafte Naturdenkmal „Hohle zum Kaspershäusle“** hat eine Größe von rd. 0,1 ha. Es umfasst auf Gemarkung Östringen die Gewanne Kaisersberg und Rohloch jeweils teilweise.

- (7) Die Grenzen der fünf flächenhaften Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Östringen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **B. Besonderer Teil**

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des **flächenhaften Naturdenkmals „Heide am Hatzelberg“** ist die Erhaltung eines botanisch wertvollen Halbtrockenrasens sowie seltener und gefährdeter Schneckenarten.
- (2) Wesentlicher Schutzzweck der **„Hohle am Hatzelberg“**, **„Hohle Weißer Weg“** sowie **„Hohle zum Kaspershäusle“** ist die Erhaltung landschaftstypischer Hohlwege mit deren Halbtrockenrasen als Rückzugslebensraum von zum Teil bedrohten Pflanzen- und Tierarten in einer vom intensiven Ackerbau geprägten Feldflur.
- (3) Wesentlicher Schutzzweck des **flächenhaften Naturdenkmals „Silzbrunnen“** ist die Erhaltung eines seltenen Ahorn-Eschen-Hangfußwaldes sowie eines Eschen-Bachrinnenwaldes mit deren besonderer Form der Vergesellschaftung.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmalen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiete oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist in allen flächenhaften Naturdenkmalen verboten:
1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, insbesondere den Weg in der „Hohle am Hatzelberg“ zu befestigen;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
  6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
13. Bäume, Gehölze, Hecken, Gebüsche, Schilf zu beseitigen oder zu zerstören sowie Halbtrockenrasen umzubrechen;
14. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, welche den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, zu verwenden.

## **§ 5**

### ***Zulässige Handlungen***

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziff. 9, 13 und 14 zu beachten sind, die Heide am Hatzelberg weiterhin als Magerwiese mit jährlichem Schnitt genutzt wird und die Artenzusammensetzung des Ahorn-Eschen-Hangfußwaldes im „Silzenbrunnen“ erhalten bleibt;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **C. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 6**

#### ***Schutz- und Pflegemaßnahmen***

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt.

**§ 7**

***Befreiung***

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:
  1. Abbau von Bodenbestandteilen;
  2. Verlegung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen;
  3. Anlage oder wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, von Anlagen, die als solche gelten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.

**§ 8**

***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in den flächenhaften Naturdenkmalen vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9**

***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1988

Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltschutzamt -

Dr. Ditteney, Landrat